Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckhalle der Gemeinde Asbach-Bäumenheim (Schmutterhallengebühren)

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim erlässt auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetztes vom 27.07.23 (GVBl S. 385) geändert worden ist, folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckhalle der Gemeinde Asbach-Bäumenheim:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Mehrzweckhalle und seiner Einrichtungen erhebt die Gemeinde Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenzahler

Gebührenzahler sind die Nutzer, die die gemeindliche Mehrzweckhalle benutzen oder sonstige Leistungen i. S. von § 4 dieser Satzung in Anspruch nehmen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

Die Gebühren entstehen mit Beginn der Benutzung der Hallen und ihrer Einrichtungen. Sie sind mit der Beendigung der Benutzung zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenarten und Gebührenhöhe

A) BENUTZUNG DURCH ÖRTLICHE KINDERGÄRTEN UND SCHULEN

1. **Grund- und Mittelschule Asbach-Bäumenheim**

   - unentgeltlich –

2. **Kindergarten**
   (Dr.-Hermann-Fendt-Kindergarten & Kindergarten Maria Immaculata)

   - unentgeltlich –

B) BENUTZUNG ALS SPORTHALLE

1. **Örtliche Vereine und Gruppen**

Übungsbetrieb/Spielbetrieb:	unentgeltlich
Überörtliche Veranstaltung ohne Eintritt	unentgeltlich
Überörtliche Veranstaltung mit Eintritt	26,00 €/Teilhalle + 10 % des Eintritts

2. **Nichtörtliche Vereine und Gruppen**

Übungsbetrieb/Spielbetrieb:	22,50 €/Teilhalle und Stunde
Überörtliche Veranstaltung ohne Eintritt	39,00 €/Teilhalle und Stunde
Überörtliche Veranstaltung mit Eintritt	50,00 €/Teilhalle + 10 % des Eintritts

Unter überörtlichen Veranstaltungen sind Lehrgänge, Meisterschaften, Turniere usw. anzusehen.

C) BENUTZUNG ALS FESTHALLE

1. **Kulturelle Veranstaltungen**
   (Konzerte, Vereinsfeiern, Theater, Faschingsbälle aber auch politische Veranstaltungen)

   a) Örtliche Veranstalter

1 Halle	55,00 €
2 Hallen	100,00 €
3 Hallen	150,00 €

   b) Nichtörtliche Veranstalter

1 Halle	300,00 €
2 Hallen	600,00 €
3 Hallen	900,00 €

* mit Bühnenbenutzung immer Preis von 3 Hallen

2. **Sonstige Veranstaltungen**
   (Betriebsfeiern, Hochzeiten, Märkte/Ausstellungen, Abibälle)

   a) Örtliche Veranstalter

1 Halle	200,00 €
2 Hallen	380,00 €
3 Hallen	570,00 €

   b) Nichtörtliche Veranstalter

1 Halle	500,00 €
2 Hallen	1.000,00 €
3 Hallen	1.500,00 €

* mit Bühnenbenutzung immer Preis von 3 Hallen

3. **Foyer**

Einzelnutzung des Foyers	70,00 € pro Tag

D) BENUTZUNG IN DER FASCHINGSZEIT

Die Benutzungsgebühr der Schmutterhalle durch den Carneval-Club Bäumenheim und dessen Förderverein in der Faschingszeit wird pauschal auf 3.500,00 €
jährlich festgesetzt.

Darunter fallen alle kulturellen Veranstaltungen in der Faschingszeit. Veranstaltungen die nicht von kultureller Natur sind, sind von dieser Regelung ausgenommen und werden entsprechend den Festsetzungen dieser Satzung separat abgerechnet.

E) SONSTIGES

1. Eintritt

Bei Zuschauereinnahmen wird unter C aufgeführten Veranstaltungen zuzüglich eine pauschale Gebühr von 10 % des Eintrittspreises erhoben.

2. Bestuhlungs- und Betischungskosten

Bestuhlung durch Gemeindebedienstete:	0,80 € pro Stuhl
Betischung durch Gemeindebedienstete:	1,00 € pro Tisch

Zusätzlich wird für die Bestuhlung oder Betischung durch Gemeindebedienstete immer eine Grundgebühr in Höhe von 200,00 € erhoben.

3. Belegungsgebühr

Für den Aufbau am Vortag:	½ der Benutzungsgebühr
Für den Abbau am Folgetag:	½ der Benutzungsgebühr

Wurde der Abbau nach Rücksprache mit dem zuständigen Gemeindebeschäftigten bis 12:00 Uhr am Folgetag vorgenommen, entfällt die Benutzungsgebühr für den Abbau.

4. Küchenbenutzung

Wird bei einer Veranstaltung die komplette Küche samt dazugehöriger Ausstattung verwendet, wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 200,00 € erhoben.

Wenn nur die Küchentheke im vorderen Bereich genutzt wird beläuft sich der Pauschalbetrag auf 75,00 €.

Örtliche Kindergärten und Schulen sind von den Pauschalbeträgen für die Küchenbenutzung gemäß § 4 Buchst. A ausgenommen.

Vor jeder Küchenbenutzung ist, unabhängig vom Veranstalter, eine Kaution in Höhe von 500,00 € bei der Gemeinde zu entrichten.

5. Reinigungskosten

Bei außergewöhnlich starker Verschmutzung (Sanitär, Fußböden, Abfall u.a.) werden die zusätzlichen Reinigungskosten gesondert in Rechnung gestellt.

6. Stornierungsgebühren

Findet eine genehmigte Veranstaltung nicht statt, wird eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand der Gemeinde erhoben.

Absagen

- Bis 2 Monate und länger vor Veranstaltung	kostenfrei
- Zwei Monate bis 2 Wochen vor Veranstaltung	20 % der Benutzungsgeb.
- Ab zwei Wochen bis zur Veranstaltung	30 % der Benutzungsgeb.

7. Personalmehraufwendungen

Besondere Personalaufwendungen (z. B. Anwesenheit des Hausmeisters während der ganzen Veranstaltung, besondere Betreuung durch Rathauspersonal usw.) für die Arbeiten der Beschäftigten der Gemeinde Asbach-Bäumenheim, können in bestimmten Fällen nach dem tatsächlichen Stundenaufwand gesondert in Rechnung gestellt werden. Der Stundenansatz wird nach den für das Jahr gültigen Personaldurchschnittskosten berechnet.

8. Strom- / Abwasser- / Wasserkosten

Die für die Strom-, Abwasser- und Wasserversorgung anfallenden Kosten sind bereits in den Benutzungsgebühren enthalten.

§ 5 Hallenentgeltabrechnung

Um eine ordnungsgerechte Abrechnung zu gewährleisten sind innerhalb von fünf Werktagen nach der Veranstaltung die Abrechnungsunterlagen der Gemeindeverwaltung vorzulegen. Bei Verzögerungen wird eine Gebühr von 10,00 € pro Tag fällig.

§ 6 Zuwiderhandlungen

Wer dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er eine entstandene und fällige Gebühr schuldhaft hinterzieht, leichtfertig verkürzt oder gefährdet wird nach Art. 14, 15 oder 16 KAG bestraft oder mit Geldbuße gemäß Art. 17 KAG belegt.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung der Schmutterhalle in Asbach-Bäumenheim vom 24.05.2019 außer Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 31.01.2024

Martin Paninka
Erster Bürgermeister